

6. April 2009

Zahl:
9200-12/12-2009

Bezug:

Bearbeiter:
Karl Brunner

Durchwahl:
17

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von
Solar- und Photovoltaikanlagen in der Stadtgemeinde Langenlois

beschlossen:

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von

- 1. Solaranlagen**, für die Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung;
- 2. Photovoltaikanlagen**, für die Stromgewinnung;

für Wohngebäude im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Langenlois

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Er beträgt

1. bei Solaranlagen zur Warmwasserbereitung 20 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch €365,00
2. bei Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumtemperierung 20 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch €500,00
3. bei Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung 20 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch €1.500,00

Der Zuschuss wird höchstens für zwei mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen versorgte Wohnungen je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,00; € 1.000,00 bzw. € 3.000,00 je Liegenschaft.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können natürliche oder juristische Personen sein, die ihren ordentlichen Wohn- oder Firmensitz in der Stadtgemeinde Langenlois haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss nach Inbetriebnahme der Anlage ganzjährig bewohnt werden.

Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung der Anlagen ist der Baubehörde anzuzeigen. Notwendige Bewilligungen sind einzuholen. Die Fördereinreichung muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung (Rechnungslegung) erfolgen.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen über die angeschafften Anlagen beizuschließen und der ordentliche Wohnsitz muss zu diesem Zeitpunkt in Langenlois bestehen.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zu Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Widerruf der Förderung:

Die Stadtgemeinde Langenlois behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien nicht erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Langenlois zurückzuzahlen.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf. Der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2006 wird außer Kraft gesetzt.

Der Brürgermeister:

Dir. Hubert Meisl e.h.